# Landschaftsschutzgebiet Nuschelberg

## Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Günthersbühl und Neunhof und der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Landkreis Lauf a. d. Pegnitz; hier: Landschaftsschutzgebiet

### Nuschelberg

Gemäß der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBS Erg. B. S. 1) und des § 13 Abs. 1 – 3 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31.10.1935 (BayBS Erg. B. S. 4) i. d. F. der Verordnung vom 10.9.1959 (GVBI. S. 233) i. V. mit Art. 62 Abs. 1, 62 a Landesstraf- und Verordnungsgesetz (BayBS I S. 327) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.01.1957 (GVBI. S. 243 ber. S. 350) erlässt der Landkreis Lauf a. d. Pegnitz folgende, mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 14.8.1970 Nr. I/7 – 2839 s 2 für vollziehbar erklärte

# Kreisverordnung

## § 1

- 1. Das in den Landschaftsschutzkarten ( = 1:5 000 und 1:25000) beim Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz mit grüner Farbe bezeichnete und in § 2 näher beschriebene Gebiet, wird mit dem Rage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung den Vorschriften des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Landschaftsschutzkarten liegen beim Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz jederzeit zur Einsichtnahme auf.
- 2. Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild und die Tierund Pflanzenwelt zu erhalten; ferner soll sie die biologische Gesundheit auch des umliegenden Gebietes gewährleisten.

## § 2

- 1. Die geschützten Landschaftsteile umfassen die im Landkreis Lauf gelegenen und unter Ziffer 2 näher bezeichneten Teilgebiete der Gemeinden Günthersbühl, Neunhof und der Stadt Lauf a. d. Pegnitz.
- 2. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Nuschelberg verläuft wie folgt:

Die Kreisstraße LAU 14 Lauf a. d. Pegnitz - Günthersbühl ab Abzweigung von der Staatsstraße 2240 Neunhof – Lauf a. d. Pegnitz in westlicher Richtung bis zum Grenzgraben (Fl.Nr. 597/2, Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz). Diesen entlang bis zur Landkreisgrenze. Nunmehr die Landkreisgrenze bis zur Fl.Nr. 56/1, Gemarkung Günthersbühl, dann diese Fl.Nr. und die Fl.Nr. 56, 64, 63, 63/1, 62, 3, 74, 74/2, 86, 85, 84, 79, 78, Gemarkung Günthersbühl. Weiterhin die Kreisstraße LAU 16 Günthersbühl – Neunhof bis zur Fl.Nr. 370, Gemarkung Neunhof. Jetzt die Fl.Nr. 370, Gemarkung Neunhof, 488, Gemarkung Beerbach, 370, 442, Gemarkung Neunhof, der Weg Fl.Nr. 465, Gemarkung Neunhof, die Fl.Nr. 431, 423, 424, 370, Gemarkung Neunhof, der Feldweg Fl.Nr. 413, Gemarkung Neunhof bis zur Kreisstraße LAU 16 (Fl.Nr. 212, Gemarkung Neunhof). Sodann diese in östlicher Richtung bis zur Staatsstraße 2240 Neunhof - Lauf a. d. Pegnitz. Nun genannte Straße bis Fl.Nr. 50, Gemarkung Lauf-Veldershof, dann die Fl.Nr. 50, 51, 55, 57, 65, 64, Gemarkung Lauf - Veldershof. Nun wiederum die Staatsstraße 2240 Neunhof - Lauf a. d. Pegnitz bis zur Fl.Nr. 249, Gemarkung Lauf-Veldershof. Jetzt diese Fl.Nr. und die Fl.Nr. 250, 271, 271/2, 271/1, 269, 93/7, 93/6, 91, 93/10, 93/6, 93/9, 99, 100, 101, 102, 103, 93/25, 93/45, 93/23, 93/24, 93/33, Gemarkung Lauf - Seiboldshof, Fl.Nr. 544/5, Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz. Dann die Staatsstraße 2240 Neunhof -Lauf a. d. Pegnitz bis zum Ausgangspunkt.

Die Flächen sämtl. vorgenannter Fl.Nr. befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

Ausgenommen sind die Grundstücke innerhalb nachgenannter Fl.Nr. (die nachstehenden Fl.Nr. gehören nicht mehr zum Landschaftsschutzgebiet):

#### Hub

Fl.Nr. 431, 481, 432, 433, 437/1, 435, Gemarkung Günthersbühl.

#### **Nuschelberg**

Fl.Nr. 388, 389, 391, 392, 392/4, 393, 394/2, 396, 385, 385/2, 396/2, 397, Gemarkung Günthersbühl (die letzte Fl.Nr. nur bis zur oberen Hangkante).

#### § 3

- Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nuschelberg ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen und das Landschaftsbild zu verunstalten.
- 2. Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer besonderen Erlaubnis des Landratsamtes Lauf a. d. Pegnitz
  - a) das Aufstellen von Wohnwagen, das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen

- b) das Ablagern von abfällen, Müll, Schutt, Unrat und dgl. an anderen als den hierfür ausdrücklich genehmigten Plätzen;
- c) das anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl. insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Verkehr oder die Bewirtschaftung der Grundstücke beziehen:
- d) das Fahren und Parken außerhalb der öffentlichen Verkehrswege, insbesondere auf Fuß- Feld- Wald- und Wiesenwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
- e) die Beseitigung oder die Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Sträucher, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, Hecken und Gehölze dürfen jedoch in der Weise genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen, ferner ihre Wirkung für Vögel- und Windschutz und Schädlingsbekämpfung nicht wesentlich vermindert wird;
- f) die Vornahme von Kahlhieben, sofern nicht eine andere im Einvernehmen mit den Forstbehörden erteilte Genehmigung vorliegt;
- g) die Errichtung von Kies-, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen und baggerbetrieben;
- h) das Errichten von Bauwerken aller Art (Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung), auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, einschließlich Einfriedungen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Weidezäune bis zu einer Höhe von höchstens 1,20 m aus Holz und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune und Bauten;
- i) das Ausführen von Vorhaben durch die für das Landschaftsbild wichtige Bestandteile verändert, beschädigt oder beseitigt werden;
- k) die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen, des Uferbewuchses, der Auen sowie jede Veränderung des Wassers, insbesondere des Grundwasserbestandes durch Gräben ohne besondere Genehmigung;
- l) das Waschen von Kraftfahrzeugen an Quellen, Bächen und Weihern;
- m) der Bau von Drahtleitungen, worunter auch Starkstrom-, Telefonund Telegrafenleitungen zu verstehen sind.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung dem betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 4

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1, bzw. ohne besondere Erlaubnis (§ 3 Abs. 2) sind gestattet:

- a) die wirtschaftliche Nutzung (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei);
- b) pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- c) die nach dem Berggesetz vom 10.1.1987 (GVBI. S. 185 ff) in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes und nach der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.12.1942 (RGBI. 1943 I S. 17) der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Ausübung von Bergbauberechtigungen.

§ 5

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinden die Vorschriften dieser Verordnung sind insoweit den Landschaftsschutz betreffen und der Durchführung des bebauungsplanes entgegenstehen, mit dem Inkrafttreten desselben außer Kraft gesetzt (§ 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 -BGBI. S. 341 -).

§ 6

Ausnahmen von den Einschränkungen des § 3 können in besonderen Fällen vom Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz nur mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken – als der Höheren Naturschutzbehörde – zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Wer dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 6 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500,- DM oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Die Anordnung des Landratsamtes Lauf a. d. Pegnitz über das Landschaftsschutzgebiet Ochsenkopf v. 10.8.1955 Nr. 3/3890/55 (veröffentlicht im Amtsbl. des Lkr. Lauf a. d. Pegnitz Nr. 29 v. 20.8.55 und die KreisVO über das Landschaftsschutzgebiet Nuschelberg v. 26.2.1960 Nr. 3/328/59 (veröffentl. im Amtsbl. des Lkr. Lauf a. d. Pegnitz Nr. 19 v. 24.6.61) werden aufgehoben.

Amtsblatt des früheren Lkr. Lauf a. d. Pegnitz vom 28.8.1970 (Nr. 31)